

werden. Gute Abbildungen illustrieren das. Der maschinenschriftliche Druck ist leider fehlerreich, besonders störend S. 84 Z. 7 „die“ statt „nie“. H. G.

Brigitte Haller, Kaiser Friedrich III. im Urteil seiner Zeitgenossen (Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte, hg. v. H. Fichtenau, A. Lhotsky und E. Zöllner, 5) Wien 1965, Geyer, 199 S., 1 Tf. — Durch eine umfangreiche Stoffsammlung aus zeitgenössischen Quellen wird die nicht sehr glückliche Gestalt des Kaisers aus der Sicht der Hofkreise, der Erblande, des Reiches und Europas beleuchtet und die Unterschiedlichkeit der Beurteilung aufgezeigt. Leider sind in den zahlreichen lateinischen Zitaten einige Druckfehler stehengeblieben.

Marlene Polock.

Alphons Lhotsky, Aeneas Silvius und Österreich (Vorträge der Aeneas-Silvius-Stiftung an der Universität Basel 5) Basel-Stuttgart 1965, Helbling u. Lichtenhahn, 56 S. — Der zahlreichen Literatur über Piccolomini wird mit dieser reizvollen Studie ein sehr menschliches Dokument hinzugefügt, ein Dokument nicht nur über die Jahre des Aufstiegs und grundlegenden Ausbildung seiner politischen Persönlichkeit, sondern mehr noch seiner langjährigen Leidenszeit, während derer er immer wieder von der Sehnsucht nach der Heimat überwältigt wird.

Marlene Polock.

Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde 1459—1463. Bearbeitet von Adalbert Erler (Schriften d. Wiss. Gesellschaft a. d. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main. Geisteswiss. Reihe, Nr. 4) Wiesbaden 1964, Franz Steiner Verlag, 326 S. — In der Mainzer Stiftsfehde, ausgelöst durch die päpstliche Absetzung des Electus Diether von Isenburg, wurde gleichermaßen mit den Mitteln des Krieges wie mit den Waffen des Rechts gerungen. Glückliche Fügung und wissenschaftlicher Spürsinn haben 5 Rechtsgutachten zutage gebracht, die von verschiedenen Standpunkten aus und z. T. in gegenseitiger Auseinandersetzung das Geschehen rechtlich beurteilen. Die Herausgabe ermöglicht uns nicht nur Einblick in Arbeits- und Denkweise spätmittelalterlicher Kanonisten. Sondern der Bearbeiter legt auch das Geflecht der wechselseitigen Abhängigkeiten juristischer Deduktionen und politisch-kriegerischer Maßnahmen bloß. Er spricht einmal davon, daß juristische Argumente erst wirksam würden, wenn die Stellung des Gegners politisch erschüttert sei. Das Recht wird uns also in dieser Edition nicht als frei schwebende Größe vorgeführt; vielmehr tritt seine Einbettung in Zwecke und vorgegebene Ausgangspositionen hervor. Der Punkt, an dem im Geiste der Gutachter der Impetus geläuterter Gerechtigkeit überwiegt, ist wie häufig schwer bestimmbar. Für Diether v. I. treten ein der Mainzer Stadtsyndicus und Doktor des kanonischen Rechts Humery sowie ein Mainzer Anonymus. Beide Gutachten kommen aus dem Mainzer Stadtarchiv. Die päpstliche Seite vertritt der aus Spanien stammende kuriale Diplomat Franz von Toledo. Auf die Handschrift in der Ostberliner Staatsbibliothek hatte schon Ludwig v. Pastor einmal aufmerksam gemacht. Ohne feststellbaren Auftraggeber hat sich der Wormser Domscholaster und Doctor decreti Johann v. Bachenstein in einer umfänglichen Deduktion geäußert, vorsichtig gegen Diether gewandt, aber mit konkreten Friedensvorschlägen. Die Handschrift fand der Herausgeber in der Kongreßbibliothek in Washington aus dem Vorbesitz von Fr. J. Bodmann. Schließlich gutachtete der Professor des Kirchenrechts Franciscus Vivaldus in Basel (dort auch die Handschrift) für den Kartäuserorden, der sich für den Fall eines Interdikts vorbereiten wollte. Juristischer Mittelpunkt aller Erörterungen ist die Absetzung Diethers durch Pius II. 1461 ohne Ladung und förmlichen Prozeß. Nach kanonischem Recht konnte nur bei einer Notorietät des Vergehens von einer Ladung abgesehen werden. Also geht es um diesen gefährlich schillernden